

Stiftung des Freundeskreises der Freien Evangelischen Schule Lörrach

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Schule Plus - Stiftung für christliche Bildung und Erziehung". Sie ist eine unselbständige Stiftung des Freundeskreises der Freien Evangelischen Schule e.V. mit Sitz in Lörrach.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung an der freien evangelischen Schule in Lörrach und weiteren steuerbegünstigten, christlichen Schulen.

Aus den Erträgen der Stiftung sollen insbesondere gefördert werden

- (1) Schüler, deren Eltern über ein geringes Einkommen verfügen,
- (2) Erweiterungen der pädagogischen Infrastruktur,
- (3) Internationale Schülerbegegnungen,
- (4) Projekte zur sozialen Erziehung und Wertevermittlung,
- (5) Integration behinderter Schüler,
- (6) Förderung von Schülern mit Lernstörungen,
- (7) Förderung besonders begabter Schüler
- (8) Förderung der technischen Ausstattung
- (9) Förderung von IT Projekten und eLearning
- (10) Förderung von baulichen Maßnahmen und Schulbauerweiterungen

sowie alle weiteren Vorhaben und Projekte, die der Förderung von Schülern und ihren Fähigkeiten dienen.

Für die Zwecke (1), (6) und (7) ist eine Förderrichtlinie auszuarbeiten, nach der die Förderung transparent und nachprüfbar erfolgen soll.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Die geförderten Projekte müssen den geistlichen und pädagogischen Grundlagen der freien evangelischen Schule entsprechen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (2) Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangskapital in Höhe von 10.000 €. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsrat (Vorstand)

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 natürlichen Personen. Seine Mitglieder werden vom Trägervereine der freien evangelischen Schule für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder sollen sein (a) der Schulleiter, (b) ein Mitglied des Trägervereins sowie (c) mindestens ein Vorstandsmitglied des Trägervereins.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie gegebenenfalls weitere Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die laufende Geschäftsführung, die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Für die laufende Geschäftsführung kann der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bestellen und ihm im Einzelfall Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Auslagen.

§ 7 Beschlußregelungen

- (1) Der Stiftungsrat wird vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, dem Personen angehören, die durch Zustiftungen zur Mehrung des Stiftungsvermögens beigetragen haben.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei allen Fragen der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium wird mindestens einmal im Jahr vom Stiftungsrat zu einer Sitzung eingeladen und über die Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse der Stiftung informiert.

§ 10 Selbständigkeit der Stiftung, Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Es wird angestrebt, die Stiftung in eine selbständige Stiftung umzuwandeln, sobald das hierfür erforderliche Kapital vorhanden ist.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Träger der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung einen neuen steuerbegünstigten Zweck geben, der dem bisherigen Zweck möglichst nahe kommt, die Stiftung auflösen oder die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit ähnlichen Zwecken beschließen.
- (3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Trägerverein der Freien Evangelischen Schule Lörrach, der es unmittelbar und ausschließlich einer dem steuerbegünstigten Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Lörrach, den 02.05.06

Geändert am 28.05.2008

- Vorsitzender des Stiftungsrates -

- Stv. Vors. des Stiftungsrates -